## Der Anspruch des Beauftragten/Geschäftsbesorgers gegen den Auftraggeber/Geschäftsherrn auf Aufwendungsersatz (§§ 670, 675 BGB)

- 1. Auftrags- oder Geschäftsbesorgungsvertrag
- 2. Aufwendungen des Beauftragten/Geschäftsbesorgers
  - a) Begriff der Aufwendung (freiwillige Vermögensopfer)
  - b) Zum Zwecke der Ausführung des Auftrags/der Geschäftsbesorgung
  - c) Erforderlichkeit der Aufwendungen
- 3. Folge: Erstattungspflicht des Auftraggebers/Geschäftsherrn
- 4. Einreden des Auftraggebers/Geschäftsherrn

Einfacher Abschauungsfall: Der Beauftragte B soll für den Auftraggeber A ein Buch erwerben. B erwirbt das Buch für  $50 \in$ , die er verauslagt. Hierfür fährt er für  $4,20 \in$  mit der U-Bahn zur Buchhandlung und zurück.

Dann muss A dem B 54,20 € erstatten (§ 670 BGB). A hat allerdings wegen seines Gegenanspruchs gegen B auf Herausgabe des Buchs (§ 667 BGB) eine Einrede in Gestalt eines Zurückbehaltungsrechts (§ 273 I BGB).